

SPIK2: Reform des Sonderinvestitionsvertrags und ihre Auswirkungen auf die Praxis

Inhalt

Einleitung	2
Wer kann den reformierten Sonderinvestitionsvertrag (SPIK2) abschließen?	3
Wie wird ein Sonderinvestitionsvertrag SPIK2 abgeschlossen?	4
Wirtschaftliche Folgen des Abschlusses eines Sonderinvestitionsvertrags SPIK2	5
Pflichten und Haftung der Investoren	6
Fazit	6
Literaturhinweis	7
Ihre Ansprechpartner	8

Einleitung

Mit Föderalem Gesetz vom 2. August 2019 № 290-FZ „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes "Über die Industriepolitik in der Russischen Föderation" hinsichtlich der Regelung von Sonderinvestitionsverträgen“, das am 13. August 2019 trat in Kraft trat, erfolgte eine Reform der Regelungen zum sogenannten Sonderinvestitionsvertrag (SPIK). Die Reform enthält neue wirtschaftliche Vorteile beim Abschluss eines SPIK und schafft zugleich weitere Anreize für den Zugang zum russischen Markt. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Reform dargestellt und ihre möglichen Auswirkungen auf die Praxis erläutert.

Aufgrund eines Sonderinvestitionsvertrages verpflichtet sich ein Investor, mit eigenen Kräften Industrieproduktion auf dem Territorium der Russischen Föderation zu errichten, zu modernisieren und/oder zu entwickeln. Die Russische Föderation unterstützt dabei den Investor während der Vertragslaufzeit. Als Investor kommt dabei grundsätzlich jedes russische oder ausländische Unternehmen oder ein Unternehmer in Betracht. So die bisherige, auch nach der Reform unverändert gebliebene Gesetzeslage zum SPIK, der bereits seit der Verabschiedung des Föderalen Gesetzes „Über die Industriepolitik in der Russischen Föderation als Sondermaßnahme für die Unterstützung von Investitionen im Industriebereich“ im Jahr 2015 als Sondermaßnahme für die Unterstützung von Investitionen im Industriebereich dient.

Allerdings erwies sich dieses Förderinstrument in der Praxis als schwerfällig und administrativ aufwendig. Gerade für mittelständische ausländische Investoren kam der Abschluss eines SPIK wegen der langen Verhandlungsdauer und des damit verbundenen hohen Aufwands weniger in Betracht.

Wer kann den reformierten Sonderinvestitionsvertrag (SPIK2) abschließen?

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ist SPIK2 nur für Investoren vorgesehen, die beabsichtigen, **moderne Technologien zu entwickeln und/oder umzusetzen, und dadurch die Produktion von weltweit wettbewerbsfähigen Industrieprodukten (sog. High-Tech-Produkten)** zu fördern.

Entsprechende Technologien werden in einer von der Regierung der Russischen Föderation zu veröffentlichenden Liste aufgeführt. Diese wird derzeit erarbeitet und Unternehmen und Verbände sind mit einer weiteren aktuell noch nicht erlassenen Regierungsverordnung¹ aufgerufen, sich hieran zu beteiligen und Anträge zur Aufnahme bestimmter Technologien zu stellen.

Für die Annahme von Anträgen (antragsberechtigt sind u.a. Industrieunternehmen und ihre Verbände sowie föderale Exekutivorgane) zur Aufnahme einer Technologie in die Liste der modernen Technologien, deren Prüfung und anschließende Unterbreitung von Vorschlägen an die Regierung der Russischen Föderation ist das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation (Minpromtorg) zuständig.

Binnen 60 Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten der SPIK2 Umsetzungs-VO hat das Minpromtorg der Regierung Vorschläge für die Erstellung einer Liste von Technologien, die im Rahmen des Abschlusses des SPIK2 als moderne Technologien anerkannt sind, vorzulegen.

Inhaltlich ist aktuell vorgesehen, die Liste aus Industrieprodukten im Zusammenhang mit Bergbau- und Verarbeitungsprodukten (mit Ausnahme von alkoholischen Getränken und Tabakerzeugnissen), Strom, Gas und Dampf gemäß des Gesamt-russischen Verzeichnisses zur Klassifikation der Erzeugnisse nach Wirtschaftszweigen (OKPD 2) zusammenzusetzen, deren Serienproduktion durch die Entwicklung und Einführung geeigneter moderner Technologien im Rahmen eines SPIK entwickelt und umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus sollen moderne Technologien in drei Gruppen unterteilt werden:

1. Moderne Technologien, die entwickelt und implementiert werden müssen, um eine Serienfertigung von Industrieprodukten zu ermöglichen;
2. entwickelte moderne Technologien, die eingeführt werden müssen, um eine Serienfertigung von Industrieprodukten zu ermöglichen;
3. entwickelte moderne Technologien, die für die Umsetzung auf der Grundlage der bestehenden Produktion von Industrieprodukten auf dem Gebiet der Russischen Föderation angepasst werden müssen.

Die Liste soll mindestens vierteljährlich aktualisiert werden - im letzten Monat eines jeden Quartals. Die erste Aktualisierung der Liste ist frühestens ein Quartal nach dem Datum ihrer Genehmigung durch die Regierung der Russischen Föderation vorgesehen.

Eine weitere Einschränkung gilt für Unternehmen und Unternehmer, die ihren Sitz in sog. Niedrigsteuerrändern (Offshore-Zone) haben oder dort registriert sind (Gleiches gilt für Unternehmen, die von vorgenannten Unternehmen kontrolliert werden oder auf die

¹ Regierungsverordnung „Über die Genehmigung des Verfahrens zur Erstellung und Aktualisierung der Liste der Technologien, die als moderne Technologien für den Abschluss von speziellen Investitionsverträgen anerkannt sind“ (SPIK2 Umsetzungs-VO)

die vorgenannten Unternehmen einen wesentlichen Einfluss ausüben) – sie können den neuen SPIK2 nicht abschließen. Auf der staatlichen Seite treten zusammen die Russische Föderation, Subjekt(e) der Russischen Föderation und eine Gemeinde auf kommunaler Ebene auf, was dazu führt, dass der SPIK2 insgesamt zwischen vier Vertragsparteien abgeschlossen wird.

Wie wird ein Sonderinvestitionsvertrag SPIK2 abgeschlossen?

Bisher setzte der Abschluss eines SPIK u.a. voraus, dass sich der Investor zur Leistung einer Investitionssumme von mindestens 750 Mio. Rubel verpflichtet. Der Abschluss des reformierten SPIK2 sieht keine derartige Mindestinvestitionssumme vor und steht deshalb vor allem Investoren mit geringerem Kapital und damit überwiegend mittelständischen Unternehmen zur Verfügung.

Die Investitionshöhe hat allerdings eine Auswirkung auf die Laufzeit des SPIK2. Bei einem Investitionsvolumen in Höhe von weniger als 50 Milliarden Rubel (ca. 688 Mio. Euro) kann der Vertrag auf bis zu 15 Jahre abgeschlossen werden. Investoren, die über 50 Milliarden Rubel aufwenden, können den SPIK2 für eine Vertragslaufzeit von bis zu 20 Jahren abschließen, während nach der bisherigen Rechtslage ein Sonderinvestitionsvertrag insgesamt bis maximal 10 Jahre abgeschlossen werden konnte. Insgesamt gilt, dass Sonderinvestitionsverträge nach neuem Recht bis zum Jahr 2031 abgeschlossen werden können. Auch das Verfahren, in dessen Rahmen der SPIK2 abgeschlossen werden kann, wurde reformiert. Der SPIK2 wird in der Regel (zu Ausnahmen s.u.) im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen, wobei der Fokus auf Innovationen liegt.

Bevor der Investor bei den zuständigen föderalen Behörden einen Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren stellt, muss das Investitionsvorhaben mit den regionalen und kommunalen Behörden abgestimmt werden.

Die Neuregelung für SPIK2 erweitert die Liste der erforderlichen Unterlagen. Der Investor muss der zuständigen Behörde nunmehr unter anderem einen Businessplan und ein Finanzmodell des Investitionsprojekts, einen Zeitplan für die Durchführung des Investitionsprojekts, einen Zeitplan für die Mittelbeschaffung zur Finanzierung des Investitionsprojekts sowie eine Reihe anderer Dokumente vorlegen. Dieser administrative Aufwand für die Investoren hat sich damit aufgrund der Reform leider nicht verringert. Die Umsetzung in der Praxis bleibt abzuwarten.

Im Rahmen der Ausschreibung gelten für die Auswahl des Gewinners folgende Kriterien:

- Zeit der Implementierung moderner Technologien;
- Menge der während der Gültigkeitsdauer des SPIK2 hergestellten Industrieprodukte;
- Lokalisierungsgrad.

Von einem Ausschreibungsverfahren kann abgesehen werden, wenn nur eine Bewerbung eingereicht wurde oder wenn eine entsprechende Entscheidung des Präsidenten vorliegt.

Wirtschaftliche Folgen des Abschlusses eines Sonderinvestitionsvertrags SPIK2

Der SPIK2 garantiert dem Investor die Nichtanwendung von solchen Änderungen der Steuergesetzgebung, die zur Verschlechterung seiner Position führen könnten. Dies gilt nur für die ausdrücklich im Wortlaut des SPIK2 genannten Steuervorteile und nicht für Umsatzsteuer, die Verbrauchssteuern und nunmehr auch für die Sozialbeiträge.

Die an den föderalen Haushalt abzuführende Gewinnsteuer beträgt 0%. Dieses Privileg gilt aber nach wie vor nur solange der verringerte Satz der an die regionalen Haushalte abzuführenden Steuer anwendbar ist. Der an die regionalen Haushalte abzuführende Satz der Gewinnsteuer kann auf 0% abgesenkt werden, sofern die Einkünfte aus dem Verkauf von im Rahmen von SPIK2 hergestellten Produkten mindestens 90% der Bemessungsgrundlage betragen oder wenn der Steuerpflichtige eine getrennte Erfassung der Erträge und Aufwendungen aus dem Vertrieb von SPIK2 führt.

Die Gewährung von Steuervorteilen ist nicht mehr bis 2025 begrenzt. SPIK2 sieht jedoch eine neue Einschränkung vor - es werden Steuervergünstigungen nur solange gewährt, bis der Gesamtbetrag der Haushaltsausgaben und Einkommen, die der Staat nicht erhalten hat, 50% der Investitionssumme nicht überschreitet. Der Gesetzgeber schafft damit eine starre zeitliche Grenze ab und ersetzt sie durch eine wertmäßige Grenze, die die Gewährung von Vorteilen aus dem Abschluss des Sonderinvestitionsvertrages sinnvollerweise ins Verhältnis zu den entgangenen Steuereinnahmen, die Russland durch den Vertragsabschluss entgehen, setzt. Die Neuerung verschafft den Investoren die zur Entfaltung der Wirkungen von Investitionen benötigte Zeit, setzt aber gleichzeitig ein Limit für den Erhalt der Steuervorteile. Von der Neuregelung sollen vor allem Investoren profitieren, deren Investitionen einen längeren Anlauf benötigen um ihre Wirkung zu entfalten - schnell greifende Investitionsvorhaben haben das Nachsehen.

Einen wichtigen Aspekt im Zusammenhang mit den durch den Abschluss des SPIK2 verbundenen Steuerbegünstigungen betrifft die Frage, wie weit der Investor auf den Bestand dieser Vorteile über die gesamte Vertragslaufzeit vertrauen darf. Steuererhöhungen während der Vertragslaufzeit wurden bereits nach der bisherigen Rechtslage geregelt. Auch der reformierte SPIK2 enthält eine entsprechende Regelung, die jedoch keine Garantie dafür enthält, dass eine Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung keine Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Steuervorteile haben wird. Es wird hingegen die „Stabilität der Bedingungen der Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit“ garantiert, was für die Steuerarten Grund-, Vermögens- und Transportsteuer ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Sonderinvestitionsvertrages gilt und für die Gewinnsteuer ab dem Zeitpunkt des Produktionsbeginns greift.

Im Rahmen eines Sonderinvestitionsvertrages kann der Investor nach wie vor auch weitere gesetzlich vorgesehene Vorteile wie Mietvergünstigungen für die Nutzung staatlichen oder kommunalen Eigentums v.a. von Immobilien genießen. Der Investor profitiert auch weiterhin davon, dass ihm der Status eines lokalen Herstellers verliehen werden kann. Möglich ist auch, in einem schnelleren Verfahren den Status eines lokalen Produktes („Made in Russia“) für die im Rahmen des Sonderinvestitionsvertrages hergestellten Waren zu erhalten. Beides steht unter der Voraussetzung, dass der Investor einen Sonderinvestitionsvertrag abschließt und die Produktion schrittweise lokalisiert.

Pflichten und Haftung der Investoren

Neben den durch den Abschluss des SPIK2 gewährten wirtschaftlichen Vorteilen verpflichtet sich der Investor insbesondere, eine Reihe von vertraglichen Anforderungen zu erfüllen. Unter anderem muss der Investor für die Entwicklung und Implementierung einer modernen Technologie sorgen, sowie die Produktion von auf der Grundlage dieser Technologie weltweit wettbewerbsfähigen Produkten sicherstellen. Der Umfang der in Betracht kommenden modernen Technologien wird von einer Regierungsverordnung bestimmt, die zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erlassen wurde. Wie eingangs erwähnt, muss der Investor diese Hürde bereits dann nehmen, wenn er als Vertragspartei für den Abschluss des SPIK2 in Betracht kommen möchte.

Der Abschluss eines SPIK2 verpflichtet Investoren darüber hinaus zur Erreichung eines bestimmten Produktions- und Vertriebsvolumens, der Zahlung von Steuern / anderen anwendbaren Pflichtabgaben in bestimmter Höhe sowie zur Schaffung einer bestimmten Anzahl an Arbeitsplätzen.

Die Möglichkeit, im Rahmen des SPIK2 in bestehende Technologien zu investieren, sieht der russische Gesetzgeber anders als nach der bisherigen Rechtslage nicht mehr vor.

Es bleibt abzuwarten, welche Technologien die russische Regierung in der entsprechenden Regierungsverordnung auflisten wird. Wie stark sich SPIK2 in der Praxis durchsetzen wird, hängt im Wesentlichen auch hiervon ab.

Schließlich haftet der Investor für die Vertragsverletzung auf Schadensersatz, auch eine Vertragsstrafe ist durch den SPIK2 vorgesehen. Die Gesamtzahlungsverpflichtung des Investors aus Vertragsverletzungen ist beschränkt auf die Höhe der durch den SPIK2 insgesamt gewährten finanziellen Vorteile. Auf der anderen Seite hat der Investor das Recht, den SPIK2 zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen für den Fall, dass die vertraglich vorgesehenen finanziellen Vorteile nicht gewährt werden. Der entgangene Gewinn des Investors ist jedoch nicht vom Umfang des Schadensersatzes umfasst.

Fazit

Einerseits bringt die Neuregelung des SPIK2 eine Reihe von positiven Änderungen mit sich, die neue Möglichkeiten für Unternehmen bieten. Diese sind vor allem die Abschaffung einer Mindestinvestitionssumme, die Verlängerung der Vertragslaufzeit sowie Ausdehnung der Anwendbarkeit auf weitere Branchen. Andererseits scheint auch der SPIK2 nach wie vor tendenziell Investoren aus dem Großindustriebereich anzusprechen. Für kleinere und mittelständische Investoren scheint diese Investitionsmaßnahme wegen strenger Auswahlkriterien, eines umfangreichen Abschlussverfahren und administrativ hoher Anforderungen weiterhin mit hohen Hürden verbunden zu sein. Für diese Unternehmen kommen ggf. andere Subventions- und Unterstützungsmaßnahmen in Betracht. Die Umsetzung in der Praxis bleibt abzuwarten.

Literaturhinweis

Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht

Die Autoren stellen die verschiedenen Möglichkeiten des unternehmerischen Engagements auf dem russischen Markt dar, angefangen vom Abschluss von Handelsvertreter- oder Franchiseverträgen bis hin zur Gründung einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Gesellschaft mit russischen Geschäftspartnern. Thematisiert wird schließlich auch der Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens.

Das Buch berücksichtigt das russische Zivilrecht einschließlich der gerade erfolgten Zivilrechtsreform in Russland, das GmbH- und Aktienrecht, das russische Steuerrecht und weitere Aspekte, die bei Investitionen in Russland relevant sind. Dabei geht es um Fragen wie die Finanzierung russischer Tochtergesellschaften, den Abschluss grenzüberschreitender Verträge, um Genehmigungserfordernisse sowie um arbeitsrechtliche, immobilienrechtliche, devisenrechtliche sowie vergaberechtliche Fragen. Vertieft wird auf die verwaltungsrechtliche Praxis, vor allem im Steuerrecht, und die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung eingegangen. Insofern werden die unterschiedlichsten Aspekte und Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten auf dem russischen Markt berührt.

Das Buch kann beim Verlag bestellt werden oder direkt bei den Autoren.

Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9



Ihre Ansprechpartner

RAin Tanja Galander

Berlin

+49 30 2636-5483

tanja.galander@de.pwc.com

Ekaterina Cherkasova

Berlin

+49 30 2636-1523

cherkasova.ekaterina@de.pwc.com

RAin Xenia Künstler

Berlin

+49 30 2636-1595

xenia.kuenstler@de.pwc.com

RAin Svetlana Ulrici

Berlin

+49 30 2636-3536

svetlana.ulrici@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© 2019 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.